Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART

Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart

Planfeststellungsverfahren für den Planfeststellungsabschnitt (PFA) 1.6b „Abstellbahnhof Untertürkheim" des Projektes „Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg im Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung" der DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH

- Einleitung des Verfahrens -

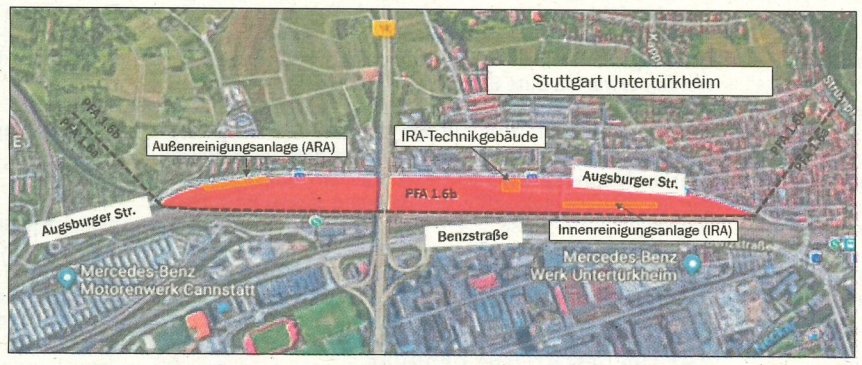

Die DB Netz AG, vertreten durch die DB Projekt Stuttgart-Ulm GmbH, hat für die Aus- und Neubaustrecke Stuttgart – Augsburg im Bereich Stuttgart – Wendlingen mit Flughafenanbindung (PFA 1.6b „Abstellbahnhof Untertürkheim") die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und dem Umweltverwaltungsgesetz (UVwG) – jeweils in der derzeit geltenden Fassung – **beantragt.**

Das mit Erlass vom 1.7.2010 eingeleitete „alte" Planfeststellungsverfahren für den PFA 1.6b wurde mit Verfügung vom 30.1.2015 eingestellt; die in diesem Verfahren erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind somit gegenstandslos.

Der PFA 1.6b umfasst den Umbau des derzeitigen Güterbahnhofs Untertürkheim in einen Abstellbahnhof mit Abstellgleisen, Außenreinigungsanlage (ARA) sowie Innenreinigungsanlage (IRA) mit IRA-Technikgebäude auf einer Länge von ca. 1,7 km. Die Hauptaufgaben des Abstellbahnhofs sind die Abstellung und Reinigung von Nah- und Fernverkehrszügen. Nach der Planung sollen die Bahn- und Gleisanlagen entsprechend umgebaut und vorhandene Hochbauten im Bereich des Güterbahnhof Untertürkheim rückgebaut werden. Einzelheiten hierzu sind den Planunterlagen zu entnehmen.

Die Planung sieht darüber hinaus unmittelbare Folge- und Begleitmaßnahmen vor wie unter anderem die Schaffung von Lärmschutzmaßnahmen, den bauzeitlichen Eingriff in die SSB-Gleisanlage in der Augsburger Straße im Bereich der Zu- und Abfahrt zum Abstellbahnhof, die bauzeitliche Sicherung der SSB-Haltestelle „Blick", den Umbau der vorhandenen Zufahrt über die Augsburger Straße sowie die Verlegung und Sicherung einzelner betroffener Leitungen.

Die Planung beinhaltet ferner landschaftspflegerische Begleit- und Artenschutzmaßnahmen. Die Maßnahmen sind im Einzelnen im Landschaftspflegerischen Begleitplan bzw. der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung dargestellt. An Kompensations- bzw. Artenschutzmaßnahmen sind insbesondere vorgesehen:

- Anlage von magerrasenartigen Offenlandhabitaten in Rand- und Gleiszwischenflächen des Abstellbahnhofs Untertürkheim
- Optimierung bzw. Anlage von Ersatzhabitaten für Mauereidechsen auf bahneigenen Flächen in den Stadtteilen Stuttgart Zazenhausen / Freiberg / Münster / Bad Cannstatt / Untertürkheim
- Ökokonto-Maßnahme „ehemalige Munitionsanstalt Kupfer" im Naturraum Neckar-Tauber-Gäuplatten.

In der angeschlossenen Planskizze ist die Lage des Planfeststellungsabschnittes dargestellt.

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) besteht für das Vorhaben nach § 5 UVPG die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Der Abstellbahnhof Untertürkheim stellt ein Verkehrsvorhaben dar, für welches nach § 6 UVPG i.V.m. Nr. 14.7 der Anlage 1 zum UVPG eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Das Planfeststellungsverfahren umfasst auch die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach § 18 UVPG.

Die Planunterlagen enthalten insbesondere auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die mit dem Vorhaben verbundenen Umweltauswirkungen. Dies sind der Erläuterungsbericht, die Umweltverträglichkeitsstudie mit Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Bericht), der Landschaftspflegerische Begleitplan, die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung einschließlich der Ausnahmeanträge, Gutachten bzw. Untersuchungen zu Hydrogeologie und Wasserwirtschaft, Schall- und Erschütterungen, zu elektrischen und magnetischen Feldern, zur Ingenieurgeologie, zur Verwertung und Ablagerung von Erdmassen, zum Klima und zur Lufthygiene sowie ein Beleuchtungskonzept.
In den vorgenannten Unterlagen sind die vorhabenbedingten Umweltauswirkungen wie z. B. Lärm und Erschütterungen, elektrische und magnetische Felder sowie die nachteiligen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Wasser, Boden, Fläche, Landschaft, Klima und Luft, kulturelles Erbe und Sachgüter, die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern, die Anfälligkeit des Vorhabens für Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen sowie die zur Vermeidung, Verminderung und zur Kompensation dieser Auswirkungen vorgesehenen Maßnahmen im Einzelnen dargestellt. Sie enthalten ferner die Beschreibung des Vorhabens mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig. Planfeststellungsbehörde ist das Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Karlsruhe / Stuttgart. Bei diesen Behörden erhalten Sie weitere relevante Informationen über das Verfahren und über die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen, insg. 10 Ordner) liegen in der Zeit

von Montag, 13. Mai 2019 bis Mittwoch, 12. Juni 2019
-je einschließlich-

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen - Planauslage -, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart, Erdgeschoss, Zimmer 003 während der Öffnungszeiten **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Öffnungszeiten der Planauslage des Amts für Stadtplanung und Wohnen:
montags bis freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr und montags bis mittwochs von 14 bis 15.30 Uhr sowie donnerstags von 14 bis 17 Uhr. Der barrierefreie Zugang erfolgt über die Töpferstraße.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Äußerungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren sowie im zentralen Internetportal unter *www.uvp-portal.de* eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des § 2 Abs. 9 UVPG einschließlich der Vereinigungen, deren satzungsgemäßer Aufgabenbereich durch die Planung berührt wird, können sich im Rahmen der Beteiligung bis einschließlich

Montag, den 12. August 2019

bei der Landeshauptstadt Stuttgart, Amt für Stadtplanung und Wohnen, Eberhardstraße 10, 70173 Stuttgart oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift zu dem Plan äußern.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Abs. 4 UVPG). Dieser Äußerungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Äußerungs- / Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift der Person, die sich geäußert hat, enthalten. Bei solchen Schreiben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Äußerungen / Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

- Äußerungen / Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Äußerungen / Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die sich fristgerecht geäußert haben / fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Äußerungen / Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.

- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Äußerungen / Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.

- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.

- Über die Äußerungen / Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Äußerungen / Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der Deutschen Bahn AG nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (*www.rp-stuttgart.de*) unter „Bekanntmachungen" sowie im zentralen Internetportal unter *www.uvp-portal.de* abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Michael Janouschek